

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen vom 20.03.2023 (VO-38-LVB-23-592)

Top 8 Information zur Erhöhung der Verwaltergebühren für den kommunalen Wohnungsbestand

Herr Enthaler verweist auf ein Anschreiben der BMV Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbh hinsichtlich der Anpassung der Verwaltungsvergütung und stellt diesen Sachverhalt zur Diskussion unter den Gemeindevertretern.

Herr Enthaler gibt Antwort auf die Frage, ob die Verwaltungsvergütung auf die Miete umlegbar ist. Diese Kosten sind nicht auf die Miete umlegbar.

Es wird der Vermietungsstand der Wohnungen im Wohnblock erfragt. Des Weiteren wird erfragt, warum zwei Wohnungen seit geraumer Zeit nicht renoviert und wieder vermietet werden. Anfragen von Mietinteressenten liegen vor. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen nimmt die Anpassung der Verwaltungsvergütung zur Kenntnis.

Die Wohnungsverwaltung wurde 2014 für alle Gemeinden des Amtsbereiches Neverin mit kommunalem Wohnungsbestand ausgeschrieben.

Den Zuschlag hat die Brandenburgisch-Mecklenburgische Wohnungsgesellschaft mbH (BMV) erhalten. Zum 01.01.2015 hat die Gemeinde Trollenhagen mit der BMV einen Hausverwaltervertrag abgeschlossen.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr für die Verwaltung der Wohnungen 15 EUR pro Wohnungseinheit:

► 40 Wohnungen mal 15 EUR = 600,00 EUR/Monat, das entspricht 7.200,00 EUR/Jahr.

Laut Mitteilung der BMV ist dieser Betrag nicht kostendeckend. Die BMV hat mit ihrem Schreiben vom 24.01.2023 (Posteingang) die Anpassung der Vergütung auf 18 EUR je Verwaltungseinheit zum 01.03.2023 beantragt. Eine Begründung ist genannt. Mit der beantragten Anpassung entsteht folgende Verwaltungsvergütung:

► 40 Wohnungen mal 18 EUR = 720,00 EUR/Monat, das entspricht 8.640,00 EUR/Jahr.

Ein Beschluss der Gemeindevertretung Trollenhagen ist nicht erforderlich, da die Erhöhung der Verwaltergebühr innerhalb die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Gemeinde Trollenhagen liegt und der Bürgermeister allein legitimiert ist, zuzustimmen.

Wird keine Einigung erreicht, haben beide Vertragspartner die Möglichkeit einer Kündigung des Verwaltervertrages (Kündigungsfrist von 6 Monaten).

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 19. Mai 2023

Peter Enthaler
Gemeinde Trollenhagen
